

S.4 Siedlungsqualität

S.4.1 Ortsbilder und Kulturdenkmäler

1. Richtplanaufgabe

Die Ortsbilder von nationaler, kantonaler und regionaler Bedeutung und die wichtigen Kulturdenkmäler sind zentrale Bestandteile des kulturellen Erbes und sind deshalb zu erhalten.

2. Ausgangslage und Übersicht über die Grundlagen

Die schützenswerten Ortsbilder von nationaler Bedeutung sind seit dem Erlass der kantonalen Schutzzonenpläne von 1991 im ganzen Kanton rechtskräftig geschützt.

Die Ortsbilder von kommunaler Bedeutung wurden von den Gemeinden gestützt auf Art. 37 EG zum RPG im Rahmen der revidierten Ortsplanungen unter Schutz gestellt und lösen die bisherigen, im kantonalen Richtplan von 1987 festgelegten Ortsbilder von regionaler und lokaler Bedeutung ab.

Schützenswerte Einzelobjekte und Baugruppen (Weiler) ausserhalb Bauzonen und ausserhalb der Ortsbildschutzzonen von nationaler Bedeutung sind seit dem Erlass der kantonalen Schutzzonenpläne von 1991 im ganzen Kanton rechtskräftig geschützt.

Die Richtplankarte 1987 weist die Ortsbildschutzzonen von nationaler Bedeutung aus.

3. Richtungsweisende Festlegungen

3.1

An der Erhaltung der typischen appenzellischen Ortsbilder und Kulturdenkmäler besteht ein kantonales Interesse.

4. Abstimmungsanweisungen

4.1

Die schon bisher festgelegten Ortsbilder von nationaler Bedeutung Urnäsch, Herisau-Schwänberg, Schwellbrunn, Hundwil, Gais, Trogen, Heiden und Lutzenberg werden bestätigt.

Festsetzung

S.4.2 Lärmschutz und Luftreinhaltung

1. Richtplanaufgabe

Der Kanton ist zuständig für die Lärmsanierung an Kantonsstrassen und für die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte gemäss der Luftreinhalte-Verordnung (LRV, SR 814.318.142.1). Die kantonale Richtplanung unterstützt den Vollzug der entsprechenden Massnahmen.

2. Ausgangslage und Übersicht über die Grundlagen

Gemäss Lärmbelastungskataster sind diverse kleinere Gebiete und Einzelobjekte entlang der Kantonsstrassen lärmbelastet. Aufgrund der Belastungswerte werden Sanierungsprojekte mit Massnahmenplänen ausgearbeitet. Der Kanton schliesst mit dem Bund mehrjährige Programmvereinbarungen zur Umsetzung der Massnahmenpläne ab. Die Mitfinanzierung des Bundes ist beschränkt bis 2018. Stärker und konzentriert lärmbelastet ist in erster Linie die Gemeinde Herisau und damit die Achse St.Gallen/Gossau in Richtung Hinterland/Appenzell Innerrhoden/Toggenburg.

Aufgrund der in den 90er Jahren eingeleiteten Massnahmen auf nationaler und kantonaler Ebene hat sich die Stickstoffdioxidbelastung und die Gesamtbelastung der Luft reduziert. Nach der Flechtenuntersuchung 2010 sind die Gebiete mit starker Gesamtbelastung flächenmässig zurückgegangen. In den früher weniger belasteten Gebieten ist aber gleichzeitig eine Verschlechterung festzustellen.

Entlang der Hauptverkehrsachsen in Herisau liegt die NO₂-Belastung weiterhin über dem Jahresmittelgrenzwert von 30 µg/m³. Die Messungen in Heiden zeigen auf, dass in den Dorfzentren der Tagesmittelgrenzwert für Feinstaub während austauscharmen Wetterlagen mehrfach überschritten wird. Das ganze Kantonsgebiet ist zudem im Sommerhalbjahr von langanhaltenden Überschreitungen der Ozongrenzwerte betroffen. Die Häufigkeit wie auch die Spitzenwerte sind leicht zurückgegangen. Problematisch sind auch die übermässigen Stickstoffeinträge in naturnahe Ökosysteme wie z.B. Wald, Trockenwiesen und Feuchtgebiete.

Entsprechend dem Emissionsinventar 2010 stammen rund vierzig Prozent der NO_x-Emissionen aus dem Strassenverkehr und rund zwanzig Prozent aus dem Offroad-Verkehr (Baugewerbe, Land- und Forstwirtschaft). Rund sechzig Prozent der VOC-Emissionen stammen aus Industrie und Gewerbe.

Die Ammoniakemissionen kommen zu mehr als neunzig Prozent aus der Landwirtschaft. Die Feinstaubemissionen verteilen sich auf alle Quellgruppen.

Der Massnahmenplan Luftreinhaltung von 2008 nennt die folgenden Massnahmen bzw. Umsetzungsaufträge, die einen Bezug zum kantonalen Richtplan haben:

- Kanton und Gemeinden stimmen die Siedlungsentwicklung in ihren Richt- und Nutzungsplänen optimal auf das Potential des öffentlichen Verkehrs ab. Die Siedlungsentwicklung soll bevorzugt auf den Einzugsbereich von ÖV-Haltestellen konzentriert werden (frühzeitige ÖV-Bereitstellung). Die Siedlungsdichten sollen so festgelegt werden, dass ein möglichst grosses Kundenpotential für den ÖV vorhanden ist. Der Kanton richtet sich bei eigenen Planungen sowie im Rahmen von Prüfungs- und Genehmigungsverfahren für kommunale Planungen nach diesen Grundsätzen. Bei wichtigen verkehrs- und siedlungsplanerischen Entscheidungen sind die lufthygienischen Anliegen zu berücksichtigen. Konkret sollen bei der Ausscheidung neuer Bauzonen und - fallweise auch bei bestehenden Bauzonen - ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Wohn- und Arbeitsplätzen in den Gemeinden sowie weitere ökologische Gesichtspunkte der Raumplanung berücksichtigt werden (Massnahme V.1).
- Kanton und Gemeinden berücksichtigen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten die Bedürfnisse von Fussgängern und Radfahrern in Bezug auf Sicherheit und Attraktivität (Gefahrenstellen, Umwegsituationen) (Massnahme V2).
- Kanton und Gemeinden prüfen Verbesserungen des Angebots im öffentlichen Verkehr, insbesondere im Bereich der Spätverbindungen.

Die Massnahmen V2 und V4 aus dem Massnahmenplan Luftreinhaltung fliessen in das Kapitel V (Verkehr) ein.

3. Beschlüsse zu Lärmschutz und Luftreinhaltung

Die aufgrund des Lärmbelastungskatasters und dem Massnahmenplan Luftreinhaltung notwendigen Massnahmen und Umsetzungsaufträge für den Sachbereich Siedlung sind in den Beschlüssen zu S.1, S.2 und S.3

S.4.3 Bewilligungspflicht von Solaranlagen

1. Richtplanaufgabe

Solaranlagen auf Kultur- und Naturdenkmälern von kantonaler oder nationaler Bedeutung bedürfen gemäss Art. 18a Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG, SR 700) stets einer Baubewilligung. Als Kulturdenkmäler von kantonaler Bedeutung gelten unter anderem jene Objekte, die im kantonalen Richtplan durch den Kanton als solche bezeichnet werden (Art. 32b lit.f der Raumplanungsverordnung (RPV, SR 700.1).

Weiter kann das kantonale Recht in klar umschriebenen Typen von Schutzzonen eine Baubewilligungspflicht vorsehen (Art. 18a Abs. 2 lit.b RPG).

2. Ausgangslage und Übersicht über die Grundlagen

Im Rahmen ihrer Zuständigkeit bezeichnen die Gemeinden und der Kanton ihre Kulturwerte. Die Gemeinden verfügen dafür über das Instrument des kommunalen Zonenplans Schutz, der Kanton über dasjenige des kantonalen Schutzzonenplans. In welches dieser beiden Pläne ein schützenswertes Einzelobjekt aufgenommen wird, hängt von seiner Lage ab und nicht von seiner kulturellen Bedeutung. Es ist daher sachgerecht, die geschützten Einzelobjekte beider Instrumente im Sinne von Art. 32b lit.f RPV als Kulturdenkmäler von kantonaler Bedeutung zu bezeichnen.

3. Richtungsweisende Festlegungen

3.1

Als Kulturdenkmäler von kantonaler Bedeutung im Sinne von Art. 32b lit.f RPV gelten:

- Geschützte Einzelobjekte im kantonalen Schutzzonenplan
- Geschützte Einzelobjekte in den kommunalen Zonenplänen Schutz